

DGB Anforderungen für eine 27. BAföG-Novelle

BAföG bedarfsgerecht ausgestalten und weiterentwickeln

Die nötigen Schritte im Überblick:

BAföG bedarfsgerecht ausgestalten und weiterentwickeln	1
Präambel.....	2
Monatlichen Ausgaben 2016 und der aktuelle BAföG-Satz für Studierende.....	3
Anforderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften an die 27. BAföG-Novelle:	4
1 Deutliche Erhöhung der Freibeträge im BAföG	4
2 Einmalige Erhöhung des Regelbedarfs um mindestens 150 €uro.....	4
3 Regelmäßige Anpassung der Freibeträge und Fördersätze	5
4 Wohnkosten im BAföG analog der Wohngeld-Tabelle (Obergrenzen).....	5
5 Wiedereinführung Schüler/Innen-BAföG	6
6 Orientierungsstudium in das BAföG integrieren	6
7 Schulische Berufsausbildungen die aus mehreren aufeinander aufbauenden Phasen bestehen im BAföG als zusammenhängende Bildungsabschlüsse werten	7
8 Aufhebung der Altersgrenzen	7
9 Streichung des Leistungsnachweises nach dem 4. Semester.....	7
10 Der Internationalisierung an den Hochschulen im BAföG Rechnung tragen	8
11 Förderungshöchstdauer pauschal um zwei Semester erhöhen	8
12 Verlängerung der Förderungshöchstdauer für Engagement und Pflege.....	9
13 Studienabschlussförderung zu Konditionen des BAföG	10
14 Berufsbegleitendes Studium und Studium in Teilzeit förderfähig gestalten	11
15 Überführung der Leistung in einen Vollzuschuss	11
16 Übergangsbestimmungen zu Restschulderlass und Tilgungsrate	12
17 Notfallmechanismus im BAföG implementieren	12
18 Entbürokratisierung und Digitalisierung der Beantragung	12
19 Ausbildungszeiten sollen in der Rentenversicherung wieder bewertet werden	13
20 Förderkonditionen für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im SGB III an die des Studierenden-BAföG angleichen	13
21 Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens	13

Präambel

Immer weniger Schüler/innen und Studierende profitieren vom BAföG. Allein zwischen 2012 und 2016 ist die Gefördertenzahl um 16,7 Prozent eingebrochen. Dieser drastische Rückgang setzte sich auch in den Folgejahren fort. Bezogen auf alle knapp 2,9 Millionen Studierenden liegt die Gefördertenquote nur noch bei ca. 11 %! Damit ist ein historischer Tiefstand erreicht.

Das ist ein völlig inakzeptabler Zustand. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Trendwende im BAföG wurde mit dem ersten Schritt der 26. BAföG-Novelle verfehlt. Auch die nächsten beiden Stufen werden das bis 2021 nicht ändern, da die geplanten weiteren Erhöhungen der Freibeträge viel zu zögerlich ausfallen. Um eine echte Trendwende zu erreichen, sind mutigere Schritte notwendig.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften formulieren im Folgenden ihre Anforderungen an ein 27. Bafög-Änderungsgesetz (BAföGÄndG). Diese muss noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht und beschlossen werden, um die Talfahrt des BAföG zu stoppen. Durch eine zügige Novellierung des BAföG kann auch vielen der durch die Covid-19-Pandemie in finanzielle Not geratenen Studierenden endlich wirksam geholfen werden.

Das BAföG braucht 50 Jahre nach seiner Einführung einen Neustart. Es muss grundlegend an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft angepasst werden, in der die Anforderungen an die Qualifikation im Durchschnitt eher ansteigen und im Lebensverlauf immer wieder (Weiter-)Bildungen erforderlich sein werden. Bestehende Förderlücken und Förderungsgerechtigkeiten zwischen den verschiedenen Ausbildungsfinanzierungssystemen müssen abgebaut und geschlossen werden.

Weder das BAföG noch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind in ihrer jetzigen Form für sich genommen existenzsichernd. 393.420 Schülerinnen und Schüler (ohne Schulkinder bis 14 Jahre), Auszubildende und Studierende mussten im Jahresdurchschnitt 2019 ergänzend sogenannte Hartz IV-Leistungen beziehen. Die Leistungen nach BAB und BAföG gehören deshalb grundsätzlich auf den Prüfstand.

Der DGB hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich intensiv mit einer grundlegenden Strukturreformen der Studienfinanzierung auseinandersetzt. Die Ergebnisse und erforderliche Maßnahmen für eine weitergehende Strukturreform der Studienfinanzierung werden 2021 in einem Positionspapier skizziert. Wir möchten damit einen Dialogprozess mit allen interessierten und verantwortlichen Akteuren eröffnen, um das BAföG zu einem modernen Bildungsfinanzierungsinstrument weiterzuentwickeln, das seinen Anspruch auf Herstellung von Chancengleichheit wieder gerecht wird.

Monatlichen Ausgaben 2016 und der aktuelle BAföG-Satz für Studierende

Die Übersicht zeigt, dass die monatlichen Ausgaben und der BAföG-Höchstsatz nach wie vor auseinanderklaffen. Die Ausgaben für 2016 sind der 21. Sozialerhebung¹ des Deutschen Studentenwerks (DSW) entnommen. Die BAföG-Sätze beziehen sich auf Studierende für das Wintersemester 20/21. Das heißt, die studentischen Lebenshaltungskosten dürften mittlerweile deutlich über den für 2016 ermittelten durchschnittlich 819 € monatlich liegen. Das betrifft besonders die durchschnittliche Miete.

Durchschnittliche studentische Ausgaben gemäß 21. Sozialerhebung und BAföG-Leistung ab dem Wintersemester 2020/21:

<u>Monatl. Ausgaben</u>	<u>2016</u>	<u>BAföG-Höchstsatz ab WiSe 20/21</u>	
Miete u Nebenk.	323	Wohnpauschale	325
Ernährung	168		
Kleidung	42		
Lernmittel	20		
Internet/Rundfunk	31		
Freizeit, Kultur, Sport	61		
Mobilität	94	Regelbedarf	427
Gesundheit	80	Zuschlag KV/PV	109 (i. d. R. Ü25) (Ü30 bis zu 189 €)
Summe	819 €		861 €

¹ vgl.: Seite 48: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf

Anforderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften an die 27. BAföG-Novelle:

1 Deutliche Erhöhung der Freibeträge im BAföG

Die Freibeträge entscheiden u.a. darüber wer Anspruch auf BAföG hat und in welcher Höhe. Die Einkommensfreibeträge wurden im Zuge der 26. BAföG-Novelle 2019 um 7 Prozent erhöht, zum Wintersemester 2020/21 folgt eine Anhebung um 3 Prozent sowie 2021 um weitere 6 Prozent auf am Ende 2.000 Euro.

Die erste Anhebung der Freibeträge zum Wintersemester 2019/20 konnte ein weiteres Absinken der Gefördertenzenahlen nicht verhindern (Pressemitteilung Nr. 290 des Statistischen Bundesamtes vom 3. August 2020).

Um eine Trendumkehr im BAföG zu erreichen, fordern wir, den BAföG-Elternfreibetrag mit der 27. BAföG-Novelle auf 2.340 € (bei miteinander verheirateten Eltern (1.300+1.040€)) anzuheben. Damit wäre eine echte Trendwende in der Studienförderung möglich.

Dazu soll **§25 (1) BAföG** im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

1.vom Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 2.340 Euro, [...]

Zu den pauschalen Einkommensfreibeträgen kommen noch weitere in den § 25 (3) - (6) angeführte Freibeträge.

2 Einmalige Erhöhung des Regelbedarfs um mindestens 150 €

Die Quote der Studierenden die neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist zwischen 2012 und 2016 von 62 auf 68 Prozent gestiegen². Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und es ist nicht gesichert, dass das Kindergeld auch bei den Studierenden ankommt. Das Durchschnittsalter der Studierenden lag im Sommersemester 2019 bei 23,7 Jahren, bei Studierenden im ersten Hochschulsemester bei 21,3 Jahren (Median, Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.1). Laut Sozialerhebung haben 16 Prozent der Studierenden, die im Sommersemester 2016 25 Jahre oder älter waren - deren Eltern also kein Kindergeld mehr erhalten - BAföG bezogen.

Seit dem Wintersemester 2020/21 liegt der Regelbedarf für Studierende bei 427 Euro pro Monat (ohne Wohnpauschale). Allerdings benötigte ein durchschnittlicher Studierender bereits 2016 etwa 514 Euro pro Monat ohne Miete.

Um diese Lücke zu schließen, wären ohne die Preissteigerungen der Jahre 2017 bis 2020 zu berücksichtigen bereits eine Erhöhung von 87 Euronotwendig. Ein bedarfsdeckendes BAföG muss die Preissteigerung jedoch regelmäßig nachvollziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, halten die Gewerkschaften im Zuge des 27. BAföGÄndG eine Erhöhung um mindestens 150 Euro für erforderlich.

² Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

3 Regelmäßige Anpassung der Freibeträge und Fördersätze

Immer wieder ist eine Anpassung der Fördersätze und Freibeträge im BAföG aus unterschiedlichsten Gründen auf der Strecke geblieben. Dadurch klaffen der tatsächliche durchschnittliche studentische Bedarf und der gewährte Regelbedarf auseinander. Im Alternativen BAföG-Bericht von DGB-Jugend, DGB, GEW, IG Metall und ver.di konnte gezeigt werden, dass die Bedarfssätze chronisch hinter der Steigerung der Verbraucherpreise herhinkten (Alternativer BAföG-Bericht 2016). Wir sprechen uns daher für die Verankerung einer regelmäßigen Anpassung der Fördersätze und Freibeträge im BAföG aus. Diese soll alle zwei Jahre im Kontext mit dem BAföG-Bericht der Bundesregierung erfolgen.

Dazu soll § 35 BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz neu festzusetzen. Die Anpassung soll der Entwicklung der Bruttolöhne, der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.

4 Wohnkosten im BAföG analog der Wohngeld-Tabelle (Obergrenzen)

Aktuell erhalten studierende BAföG-Empfänger*innen die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen eine Mietkostenpauschale in Höhe von 325 Euro. Im Durchschnitt lagen die Mietkosten für Studierende gemäß den Daten der 21. Sozialerhebung des DSW 2016 bei 323 Euro. Aktuellere amtliche Daten zu den durchschnittlichen studentischen Wohnkosten liegen nicht vor. Hinweise auf die Preisentwicklung bietet der MLP Studentenwohnreport 2019, der die Mietentwicklung für studentisches Wohnen gemessen an einer studentischen Musterwohnung untersucht hat. Die Preise für studentisches Wohnen sind dieser Analyse zufolge 2018/2019 durchschnittlich um 4,6% gestiegen. In mehr als zwei Dritteln der 30 untersuchten Städte reichte die neue Mietkostenpauschale nicht für die Miete der studentischen Musterwohnung aus³.

Um den massiven Preisanstieg und regionale Unterschiede abzubilden empfiehlt sich, für BAföG-Beziehende mit eigenem Haushalt im BAföG eine Regelung analog der Wohngeld-Tabelle zu treffen. Damit würden die Wohnkostenzuschüsse im BAföG, für einen Ein-Personenhaushalt, je nach Region (im Wohngeld gibt es 5 Regionen), zwischen maximal 338 Euro und maximal 575 Euro pro Monat liegen. Der regional stark variierenden Mietpreissituation würde so angemessen Rechnung getragen. Zudem würden damit Empfänger/innen von mietkostenbezogenen Sozialleistungen vergleichbar behandelt. Die Durchführung soll bei den BAföG-Ämtern liegen, um auch in Zukunft die Leistungen aus einer Hand sicher zu stellen und keine weiteren bürokratischen Hürden in die Antragsstellung einzuziehen.

Seit dem Oktober 2010 muss den BAföG-Ämtern in der Regel keine Mietkostenbescheinigung mehr vorgelegt werden, sondern nur noch nachgewiesen werden, dass der/die Antragsteller/in nicht mehr bei den Eltern wohnt. Dieser Nachweis kann durch den Mietvertrag oder die Meldebestätigung erfolgen. Eine Regelung analog der Wohngeldtabelle würde erfordern, dass den BAföG-Ämtern neben der Meldebescheinigung auch den Nachweis der tatsächlich anfallenden Miete vorzulegen ist.

³ vgl.: https://www.bundesbaublatt.de/news/mlp-report-2019-wohnungsmarkt-fuer-studierende-spitzt-sich-weiter-zu_3436335.html

Dazu muss § 13 (2) BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG geändert werden. Es ist zunächst juristisch zu klären, wie der konkrete Wortlaut zu ändern ist, um die in der Wohngeld-Tabelle verankerten Höchstgrenzen für das BAföG wirksam werden zu lassen und dabei sicher zu stellen, dass die Durchführung so bürokratiearm wie möglich durch die BAföG-Ämter erfolgen kann:

§ 13 Bedarf für Studierende

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 56 Euro,

2. nicht bei seinen Eltern wohnt, entsprechend der tatsächlich zu zahlenden Miete bis zum Höchstbetrag der zutreffenden Mietstufe und der Anzahl der zugehörigen Haushaltsmitglieder nach dem Wohngeldgesetz.

5 Wiedereinführung Schüler/innen-BAföG

Aktuell haben Schüler*innen nur noch Anspruch auf BAföG, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen und eine eigene Haushaltsführung erforderlich ist. 1980, vor in Kraft treten dieser Regelung, erhielten noch 800.000 Schüler*innen BAföG. Mit ihrem in Kraft treten 1983 sank die Zahl der Empfänger*innen innerhalb von 3 Jahren um 85 Prozent. Heute erhalten weniger als 1,5 Prozent der Schüler*innen BAföG.

Diese Entwicklung trägt zu der deutlichen sozialen Schieflage im Hochschulzugang bei. Es studieren 79 Prozent der Kinder, denen Eltern einen Hochschulabschluss haben, aber nur 24 Prozent derer, bei denen die Eltern kein Abitur, sondern einen beruflichen Abschluss haben. Die Einschränkung des Schüler*innen BAföG ist eine der Ursachen, das trotz aller anders lautenden Bemühungen die extrem hohe Selektion im deutschen Bildungssystem weiter besteht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten es deshalb für zentral, den Zugang zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung finanziell im BAföG zu unterstützen.

Dazu soll § 2 BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 2 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

sowie Streichung des Absatzes 1a

6 Orientierungsstudium in das BAföG integrieren

Zunehmend bieten die Hochschulen ein Orientierungsstudium oder Orientierungsphasen vor dem eigentlichen Studienstart an⁴. Zum Teil werden sie auf das anschließende Studium angerechnet. Diese Angebote sind bisher nicht förderfähig nach dem BAföG. Das erschwert insbesondere Studierenden den Zugang, die nicht über eine gesicherte Finanzierung verfügen. Um Chancengleichheit im Zugang zu Studienangeboten zu schaffen, die entsprechende

⁴ vgl.: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/CHE_07032018_final.pdf

Angebote dem Studium verbindlich vorschalten, ohne dass sie explizit Teil des Curriculums sind, müssen diese nach BAföG förderfähig werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich für eine Ergänzung der § 2 und des § 15 (1) sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Folgeänderungen im BAföG um das Orientierungsstudium im Zuge des 27. BAföGÄndG aus. Für ein förderfähiges Orientierungsstudium sind Mindeststandards im BAföG oder via Rechtsverordnung zu verankern.

7 Schulische Berufsausbildungen die aus mehreren aufeinander aufbauenden Phasen bestehen im BAföG als zusammenhängende Bildungsabschlüsse werten

Schüler*innen die beispielsweise über den Weg einer zweijährigen Fachschulausbildung die Möglichkeit zur Aufnahme einer Ausbildung zur/zum Erzieher*in oder zur Heilerziehungspfleger*in wählen, fehlt es an einer weiteren Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG, weil das BAföG diesen Ausbildungsweg nicht als Einheit, sondern als zwei dem Grunde nach getrennte förderungsfähige Ausbildungsgänge ansieht. In der Regel ist jedoch beispielsweise für die Ausbildung zur/zum Erzieher*in mindestens eine 2-jährige Berufsausbildung im Berufsbereich Erziehung/Pflege (Sozialassistent*in oder ähnliches) oder eine gleichwertige Qualifikation (z. B. Fachoberschule) vorausgesetzt. In der Konsequenz wird vielen Interessierten so im Verlauf ihrer Berufsbiografie eine hochschulische Weiterqualifizierung verwehrt.

Wir schlagen vor, schulische Berufsausbildungen, die aus mehreren aufeinander aufbauenden Phasen bestehen (wie z.B. Vorpraktikum + Berufsfachschule + Fachschule), um zu einem anerkannten Berufsabschluss mit Fachkraftstatus zu erlangen, im BAföG als zusammenhängende Bildungsabschlüsse zu werten. Auf diesem Weg kann ein aufbauender Studienabschluss im BAföG förderfähig werden.

8 Aufhebung der Altersgrenzen

Um Leistungen nach dem BAföG erhalten zu können, dürfen Antragsteller*innen bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr. Zu diesem Grundsatz gibt es nur wenige Ausnahmen, zum Beispiel für Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges⁵.

Die Aufhebung der Altersgrenzen im BAföG ist bereits seit vielen Jahren eine Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Die Altersgrenzen entsprechen weder dem Grundgedanken der zweistufigen Studiensystematik, noch der Lebenswirklichkeit der Studierenden, noch der Idee des lebenslangen bzw. -begleitenden Lernens.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich für eine ersatzlose Streichung des § 10 im BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG aus.

9 Streichung des Leistungsnachweises nach dem 4. Semester

Mit dem BAföG Antrag für das 5. Fachsemester müssen Studierende entweder eine Leistungsübersicht mit 120 ECTS oder ein Formblatt belegen, auf dem die Hochschule bestätigt,

⁵ vgl.: <https://www.bafög.de/de/altersgrenze-385.php>

dass eine angemessene Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Ein Aufschub des Leistungsnachweises ist im Regelfall nur entsprechend der in § 15 (3) gesetzlich anerkannten Gründe zu erreichen. In Anerkennungsfall muss die fehlenden Leistungen der ersten 4 Fachsemester in einer angemessenen Zeit nachgeholt werden.

Der Leistungsnachweis nach dem 4. Semester stammt noch aus Zeiten der Diplom-Magister-Studiengänge und diente seinerzeit dazu, sicherzustellen, dass der erste Studienabschnitt (z.B. das Vordiplom) erfolgreich absolviert wurde. Bei Bachelorstudiengängen, die in der deutschen Umsetzung des zweistufigen Studiensystems oft nur sechs Semester dauern, macht eine Kontrolle des Leistungsstands zu diesem Zeitpunkt wenig Sinn. Sie erhöht aber die Zahl derjenigen, die kurz vor Studienende aus der Förderung fallen, weil sie knapp über der Regelstudienzeit liegen oder, weil die Hochschule die Bescheinigung entweder nicht schnell genug oder fehlerhaft ausstellt.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung dieser Verwaltungsvorschrift im Zuge des 27. BAföGÄndG. Das wäre zudem ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der BAföG-Ämter und zur Entbürokratisierung.

10 Der Internationalisierung an den Hochschulen im BAföG Rechnung tragen

Das BAföG sollte, um der Internationalisierung an den Hochschulen Rechnung zu tragen, herkunftsunabhängig werden. Zudem benötigen Menschen mit Fluchterfahrung die Förderung unabhängig vom Bewilligungsstatus und Verfahrensstand des Asylverfahrens sowie Herkunftsland für die gesamte Dauer des Studiums, einschließlich der studienbezogenen sprachlichen Vorbereitung. Dabei sollten die kulturellen und sprachlichen Probleme durch eine Förderung von mindestens der durchschnittlichen Studiendauer ausländischer Studierender geleistet werden. Im Bedarfsfall muss die Förderung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung an allen Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs gesichert sein. Beim Übergang aus der Unterstützung vom Asylbewerberleistungsgesetz bzw. SGB ins BAföG dürfen keine Unterstützungslücken entstehen.

Wir fordern eine entsprechende Überarbeitung der § 8, insbesondere die Streichung die Voraufenthaltsdauer in § 8 Abs. 2 und 15a (3) sowie gegebenenfalls weitere Folgeänderungen im BAföG.

11 Förderungshöchstdauer pauschal um zwei Semester erhöhen

Nur 33,6% der Studierenden haben ihr Studium 2019 in Regelstudienzeit abgeschlossen (BA – 38,1%, MA – 23,3%). Das heißt, 66,4% erreichen ihren Studienabschluss nicht in der von den Hochschulen für den Studiengang vorgegebenen Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit ist daher keine geeignete Kennziffer zur Bemessung der Förderungshöchstdauer im BAföG. Es ist für den Studienerfolg nicht zielführend, wenn gerade in den Abschlusssemestern die Förderung endet und damit die Studienfinanzierung wegbricht. Der Anteil der Hochschulabschlüsse in Regelstudienzeit plus zwei Semester lag 2016 bei rund 79 % (Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick 2018).

Eine pauschale Erhöhung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester würde der Studienrealität daher sehr viel gerechter. Zudem würde diese Regelung den Vorschlag des Wissenschaftsrats aufgreifen, der zur zukünftigen Finanzierung der Hochschulen vorgeschlagen für die Kennziffer „Studienabschluss in Regelstudienzeit“ ebenfalls als Bezugsgröße zu set-

zen „Zahl aller Studierenden in der RSZ plus zwei Semester“⁶. Eine entsprechende Festlegung wäre idealerweise im BAföG selber vorzunehmen. Der Verweis auf § 10 (2) HRG könnte damit im BAföG entfallen.

Dazu soll § 15 und § 15a BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 15 Förderungsdauer

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a.

§ 15a Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.

12 Verlängerung der Förderungshöchstdauer für Engagement und Pflege

Mit der 26. BAföG-Novelle ist die Pflege naher Angehöriger als neuer Tatbestand in das BAföG aufgenommen worden, die auf Antrag die Förderungshöchstdauer verlängern kann. Konkret heißt es dazu: „*dass infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist*“, über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet wird. Grundsätzlich ist diese Ergänzung zu begrüßen. Allerdings reicht sie nicht aus. Pflegegeld wird ab Pflegestufe 2 gewährt. Erste Tarifverträge sehen zusätzliche freie Tage für Beschäftigte mit zu pflegenden Angehörigen ab Pflegestufe 1 vor. Angesichts der hohen zeitlichen Belastung die Pflegeaufgaben mit sich bringen und den Umstand, dass der Anfall von Pflegeaufgaben zeitlich schwer planbar ist, halten wir eine angemessene Verlängerung der Förderungshöchstdauer grundsätzlich bei Vorliegen eines anerkannten Pflegegrades eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen für angemessen.

Für Engagement kann die Förderhöchstdauer aktuell nur verlängert werden, wenn Studierende sich in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke, engagieren. Die Definition von Engagement, welches die Förderhöchstdauer verlängert, sollte weiter gefasst werden.

Wir schlagen deshalb vor, im § 15(3)3 zu verankern, dass BAföG auf Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus auch geleistet werden kann, für nachweisliches Engagement in den Förderwerken der Begabtenförderung sowie in einem der anerkannten Jugendverbände sowie für die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien betrieblicher Interessensvertretung, in der kommunalen Selbstverwaltung, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Sozialversicherungen. Eine Verlängerung um maximal zwei Semester, wie aktuell möglich, halten wir für angemessen.

Dazu soll § 15 (3) 2 und 3 BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 15 Förderungsdauer

(3)

⁶ vgl. Seite 49: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7013-18.pdf?_blob=publicationFile&v=3

2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – einen anerkannten Pflegegrad hat,

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten, sowie der Studentenwerke sowie eines nachweislichen Engagements in den Förderwerken der Begabtenförderung sowie in einem der anerkannten Jugendverbände und einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien betrieblicher Interessensvertretung, der kommunalen Selbstverwaltung, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Sozialversicherungen überschritten worden ist.

13 Studienabschlussförderung zu Konditionen des BAföG

Die Zahl der Studienabbrüche und deren Verteilung nach Semester und Motiven legt nahe, dass Studienabbrüche in höheren Semestern zu häufig der finanziellen Situation geschuldet sind⁷.

Aktuell kann eine Studienabschlusshilfe gemäß BAföG längstens für 12 Monate gewährt werden, allerdings als 100% zurückzuzahlendes zinsfreies Darlehen. Wer die Regelstudienzeit schon mehr als vier Semester überschritten hat und keinen Anspruch mehr auf BAföG hat, hat auch keinen Anspruch auf die Abschlussförderung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, auf Grundlage der neugefassten Förderungshöchstdauer (bisherige Regelstudienzeit + 2 Semester) die Studienabschlussförderung zu den regulären Konditionen des BAföG zu gewähren.

Dazu soll § 15 BAföG und § 17(3)2 im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 15 Förderungsdauer

(3a) (3a) Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

§ 17 Förderungsarten

⁷ vgl.: Heublein et.al. (2017): Zwischen Studierenerwartungen und Studienwirklichkeit. Seite 33ff
https://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201701.pdf

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag als Zuschuss geleistet.

(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen

14 Berufsbegleitendes Studium und Studium in Teilzeit förderfähig gestalten

Die Kriterien für förderfähige Studienformate entsprechen nicht der studentischen Lebensrealität⁸. Zwar sind 97% der Studierenden in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben. Fünf Prozent dieser Studierenden haben in der Befragung zur 21. Sozialerhebung jedoch angegeben, das eigentliche Vollzeit-Studium de facto in Teilzeit zu realisieren. Neben dieser Selbsteinstufung können anhand ihres Studienaufwands 29 Prozent der Studierenden als de-facto Teilzeit studierend angesehen werden. Das verwundert nicht, denn 68% der Studierenden jobben um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Eine Finanzierung ist für ein berufsbegleitendes Studium oder ein Studium in Teilzeit nach aktueller Rechtslage allenfalls über einen verzinslichen Kredit der KfW möglich.

In Zusammenhang mit Forderung 19 zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens, muss die Studienfinanzierung dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine Förderung auch für diese Studienformate in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Studierenden möglich wird. Das BMBF wird aufgefordert in der kommenden Legislaturperiode entsprechende Konzepte unter Beteiligung der relevanten Akteure zu entwickeln.

15 Überführung der Leistung in einen Vollzuschuss

Zu viele Studierende denen eigentlich BAföG zustünde beantragen diese Leistung nicht. Ein vielfach genannter Grund ist die Angst vor Verschuldung in der Ausbildung. Deshalb fordern die Gewerkschaften seit langem, das BAföG wieder in eine Vollförderung zu überführen.

Dazu soll § 17 BAföG im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 17 Förderungsarten

1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuss geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag als Zuschuss geleistet.

Sowie Folgeänderungen in § 18. Siehe Forderung 13.

⁸ Auch die HRK erkennt das Teilzeitstudium als ein zeitgemäßes Studienformat an. Vgl.: <https://www.hrk.de/positionen/bechluss/detail/studieren-in-teilzeit/>

16 Übergangsbestimmungen zu Restschulderlass und Tilgungsrate

Der im 26. BAföGÄndG verankerte Restschulderlass nach 77 Monatsraten zu á 130 € bzw. 20 Jahren war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wer es in dem Zeitraum nicht geschafft hat, der wird es kaum noch schaffen. Das reduziert zudem die Bürokratiekosten für die Darlehensabwicklung. Die Maßnahme bringt allerdings nur für den eingeschränkten Betroffenenkreis der Absolvent/innen etwas, die phasenweise so wenig verdienen, dass sie die monatlichen Raten nicht in voller Höhe aufbringen können.

Wir fordern stattdessen eine Umstellung des BAföG auf einen Vollzuschuss. Für Studierende, die zum Inkrafttreten der 27. BAföG-Novelle bereits BAföG als Teildarlehen bezogen haben sind Übergangsbestimmungen zu erlassen. Die maximal zurückzuzahlende Darlehenshöhe ist auf 5.000 € zu halbieren, die monatliche Mindestrate sowie der Rückzahlungszeitraum sollen entsprechend angepasst werden.

Dazu soll § 18 BAföG in im Zuge des 27. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

(3) Die Darlehen sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 100 Euro innerhalb von 50 Monaten zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten als ein Darlehen jeweils alle nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung sind Darlehensnehmende auf Antrag freizustellen, solange sie Leistungen nach diesem Gesetz erhalten.

(13) Bereits vor Ablauf der nach Absatz 3 je nach Höhe der Darlehensschuld planmäßigen Rückzahlungsdauer ist Darlehensnehmenden, die Tilgungsleistungen in 50 monatlichen Raten in jeweils der nach Absatz 3 geschuldeten Höhe erbracht haben, die noch verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Für Zeiträume, in denen eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 mit verminderter Ratenzahlung gewährt wurde, genügen für einen Erlass nach Satz 1 Tilgungsleistungen jeweils in Höhe der vom Bundesverwaltungsamt zugleich festgesetzten verminderten Rückzahlungsraten; Absatz 10 bleibt unberührt.

17 Notfallmechanismus im BAföG implementieren

Im BAföG muss ein Notfallmechanismus implementiert werden, der ermöglicht, in finanzielle Not geratenen Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden unbürokratisch eine schnelle Hilfe bei der Finanzierung von Lebenshaltungskosten und Miete in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu ermöglichen.

18 Entbürokratisierung und Digitalisierung der Beantragung

Der Papier-Antrag hat eine viel zu hohe Fehlerquote (90 % der Anträge sind fehlerhaft und/oder unvollständig), das hat eine Untersuchung des Nationalen Normenkontrollrats aus dem Jahr 2010 gezeigt und angesichts einer Quote von 90% fehlerhaft/unvollständig eingereichten Anträgen eine Entbürokratisierung bei der Beantragung dieser Leistung gefordert. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Komplexität und die Bürokratie Menschen von der Antragsstellung abhalten. Die Online-Beantragung ist immer noch nicht flächendeckend möglich und die Technik in den Bundesländern uneinheitlich.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern Bund und Länder auf, die Digitalisierung der Beantragung endlich mit einem ländergemeinsamen Standard in allen Bundesländern umzusetzen. In diesem Zuge sind weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Beantragung und eine Entbürokratisierung auf den Weg zu bringen.

19 Ausbildungszeiten sollen in der Rentenversicherung wieder bewertet werden

Für alle, deren Rente erst ab 2009 beginnt – also alle aktuell Studierenden - werden maximal acht Jahre an Schul- oder Studienzeiten sowie Ausbildungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet. Sie wirken sich nicht direkt auf die Rentenhöhe aus. Nur Zeiten einer Berufsausbildung, der Besuch einer Fachschule sowie einer berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden in der Rente bewertet und wirken sich direkt und für höchstens insgesamt drei Jahre rentensteigernd aus. Diese drei Jahre sind in den maximal acht Jahren enthalten und nicht zusätzlich. Das konterkariert alles Reden von der Notwendigkeit lebensbegleitenden Lernens und dem deutlichen Trend zu höheren Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb, dass alle Ausbildungszeiten wieder in der Rentenversicherung bewerten werden.

Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim BMAS.

20 Förderkonditionen für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im SGB III an die des Studierenden-BAföG angleichen

Wer Auszubildende bzw. Auszubildender ist oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt und einen eigenen Haushalt führen muss, auch der kann unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Förderung erhalten – die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), die im SGB III verankert ist. Allerdings waren die Pauschalen und Freibeträge bisher niedriger als im BAföG für Studierende. Das ergibt weder sozialpolitisch einen Sinn, da die Kosten der eigenen Haushaltsführung nicht mit dem angestrebten Abschlussziel variieren, es ist auch eine unzeitgemäße Schlechterstellung der Beruflichen Bildung im Vergleich zur hochschulischen Bildung. Daher war es folgerichtig, dass nach der 26. BAföG-Novelle die Mietkostenpauschale von Förderberechtigten mit eigenem Haushalt auch in der BAB auf monatlich pauschal 325 Euro erhöht worden ist und die Freibetragssteigerungen ebenfalls angeglichen in drei Schritten erfolgen. Im nächsten Schritt muss auch der Grundbedarf, der sich bisher am Schüler*innen-BAföG orientiert, an das Studierenden-BAföG angeglichen werden. 2017 wurden im Jahresdurchschnitt 88.000 Auszubildende und rund 23.000 Teilnehmer*innen an berufsvorbereitenden Maßnahmen mit BAB gefördert.

Um das Ziel einer sozialpolitischen Gleichbehandlung nachhaltig zu sichern, unabhängig davon, ob eine Berufsausbildung oder ein Studium gefördert wird, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine grundsätzliche Angleichung der Förderkonditionen der Berufsausbildungsbeihilfe an die des Studierenden-BAföG.

Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim BMAS.

21 Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens

Die Bildungsfinanzierung ist in Deutschland stark zersplittert. Was dringend fehlt ist eine schlüssige Gesamtarchitektur zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens, die die verschiedenen Förderinstrumente in ein transparentes Gesamtsystem zusammenführt und damit über die Erstausbildung hinaus weist. Es ist ein politischer Abstimmungsprozess erforderlich, um zu klären, welche Leistungen weiter aus Beiträgen der Arbeits(losen)versicherung –also über das SGB - finanziert werden sollen und welche aus

Steuermitteln über das Erwachsenen-BAföG und wie die verschiedenen Instrumente sinnvoll aufeinander abgestimmt und anschlussfähig gestaltet werden können.

In Zusammenhang mit Forderung 11 zur Förderung berufsbegleitenden Studiums und eines Studiums in Teilzeit, sollte die Bildungsfinanzierung dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine Förderung über den Lebensverlauf hinweg und in heterogenen Lebenslagen möglich wird. Das BMBF und das BMAS sind aufgefordert in der kommenden Legislaturperiode einen Prozess unter Beteiligung der Sozialpartner und weiterer relevanten Stakeholder aufzusetzen um in der aktuellen Förder- und Finanzarchitektur lebenslangen Lernens Lücken zu identifizieren und konzeptionell zu schließen.